

# RS Vwgh 1992/5/14 91/16/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

BAO §167 Abs2;

ErbStG §3 Abs1 Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/02/08 89/16/0180 5

## Stammrechtssatz

Im geschäftlichen Verkehr spricht die Vermutung gegen die Freigebigkeit einer Zuwendung, weil im Wirtschaftsleben davon ausgegangen werden kann, daß im Verhältnis zweier unabhängiger Vertragspartner keine Leistungsverpflichtung ohne eine entsprechende Gegenleistung eingegangen wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991160012.X02

## Im RIS seit

14.05.1992

## Zuletzt aktualisiert am

03.11.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)